



| | |
|---------------------------|------------------------------------|
| Fall-Nr.: | FS.2016.8 |
| Stelle: | Kantonsgericht |
| Rubrik: | Zivilkammern (inkl. Einzelrichter) |
| Publikationsdatum: | 19.06.2017 |
| Entscheiddatum: | 19.06.2017 |

Entscheid Kantonsgericht, 19.06.2017

Passivlegitimation beim Volljährigenunterhalt (Kantonsgericht, Einzelrichter im Familienrecht, 19. Juni 2017, FS.2016.8; noch nicht rechtskräftig).

Aus den Erwägungen:

(...)

3.a) Die Tochter war bei Klageeinleitung in Bezug auf das Hauptverfahren bereits volljährig. Für die Prüfung ihres Unterhaltsanspruchs ist daher ausschliesslich eine Prozessführung in ihrem eigenen Namen möglich; eine Prozesstandschaft der Mutter im Scheidungsverfahren und damit auch im Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahme besteht nicht mehr (BGE 142 III 78 E. 3; Zogg, Das Kind im familienrechtlichen Zivilprozess, in: FamPra.ch 2017, 404, 448). Die Mutter ist im vorliegenden Verfahren bezüglich des Unterhaltsbeitrags ihrer Tochter also nicht passivlegitimiert und das entsprechende Begehren des Ehemanns ist daher abzuweisen (Vogel/Spühler, Grundriss des Zivilprozessrechts, 206).